

Sterbegeldversicherung und VBVG-Vergütung

Kein geschütztes Vermögen ohne verbindliche Zweckbindung — Rechtslage nach § 90 SGB XII und aktueller Rechtsprechung für die VBVG-Vergütungspraxis

1. Hintergrund

In der Praxis der Betreuervergütung nach dem VBVG kommt es wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Berufsbetreuern, Betreuungsvereinen und Betreuungsgerichten auf der einen sowie Rechtspflegern und Sozialleistungsträgern auf der anderen Seite. Streitgegenstand ist häufig die Frage, ob eine beim Betreuten vorhandene Sterbegeld- oder Risikolebensversicherung dem **geschützten Schonvermögen** nach § 90 SGB XII zuzurechnen ist oder ob es sich um verwertbares Vermögen handelt, das bei der Beurteilung der Mittellosigkeit gemäß § 1879, § 1880 BGB i.V.m. § 90 SGB XII zu berücksichtigen ist.¹

Diesem Ansatz liegt häufig eine ältere, durch die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung überholte Rechtsauffassung zugrunde. Der vorliegende Fachbeitrag fasst die maßgebliche Rechtsprechung zusammen und gibt Handlungsempfehlungen für die Praxis.

2. § 90 SGB XII – Einzusetzendes Vermögen und Schonbetrag

Nach § 90 Abs. 1 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einer leistungsberechtigten Person einzusetzen. Gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII bleiben Barbeträge und sonstige Geldwerte bis zur Höhe des **Schonbetrags von 10.000 Euro** (seit 01.01.2023) geschützt.²

§ 90 Abs. 3 SGB XII sieht darüber hinaus einen Härteschutz vor, wenn die Verwertung eine **Härte** bedeuten würde. Der Schutz von Vermögenswerten, die der Alters- oder Todesfallvorsorge dienen, fällt in diesen Härteklausel-Bereich.³

Die Vergütung des Berufsbetreuers wird vom Staat getragen, wenn die betreute Person "**mittellos**" i.S.d. § 1879, § 1880 Abs. 1 BGB ist. Maßstab für das einzusetzende Vermögen ist § 1880 Abs. 2 BGB i.V.m. § 90 SGB XII. Dabei ist der Vermögensstatus **monatsbezogen** zu beurteilen: Für jeden Vergütungsmonat ist separat zu prüfen, ob die betreute Person in diesem Monat mittellos war.⁴

3. Leitentscheidung BGH XII ZB 632/13 vom 30.04.2014

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Grundsatzbeschluss vom 30.04.2014 entschieden, dass eine Sterbegeldversicherung **nur dann** dem Härteschutz nach § 90 Abs. 3 SGB XII unterfällt, wenn sie mit einer **verbindlichen Zweckbindung** für Bestattungskosten ausgestattet ist.⁵

Anforderungen an eine schützende Zweckbindung (BGH Rn. 15):⁶

- Treuhänderische Abtretung an ein Bestattungsunternehmen

¹BGH, Beschluss vom 30.04.2014, Az. XII ZB 632/13, abrufbar unter bundesgerichtshof.de.

²BSG, Urteil vom 18.03.2008, Az. B 8/9b SO 9/06 R, BSGE 100, 131 = SozR 4-3500 § 90 Nr. 3.

³BVerwG, Urteil vom 11.12.2003, Az. 5 C 84/02, NJW 2004, 2914.

⁴§ 90 SGB XII, abrufbar unter gesetze-im-internet.de.

⁵LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2022, Az. L 2 SO 126/20.

⁶SG Gießen, Urteil vom 14.08.2018, Az. S 18 SO 65/16.

- Sperrvermerk zugunsten eines Bestattungsunternehmens auf einem Sparkonto
- Verbindlicher Bestattungsvorsorge- oder Grabpflegevertrag

Keine Zweckbindung liegt vor, wenn:⁷

- die Versicherung jederzeit frei kündbar ist,
- kein Sperrvermerk oder Abtretungsvermerk besteht,
- der Rückkaufswert dem Versicherungsnehmer frei zur Verfügung steht,
- kein bestattungskostenpflichtiger Erbe als Bezugsberechtigter eingesetzt ist.

Das BSG hat diese Linie mit Urteil vom 20.09.2023 (B 8 SO 22/22 R) bestätigt: Schutzwirkung tritt ein, wenn der bestattungskostenpflichtige Erbe als Bezugsberechtigter eingesetzt ist **oder** die Versicherung mit einem Bestattungsvorsorgevertrag verbunden ist.⁸

4. Praxisbeispiel: Analyse einer konkreten Versicherung

Im nachfolgend geschilderten Beispielfall wurde eine **fondsgebundene Todesfallversicherung** (Einmalbeitrag 4.500,00 EUR, Risikoträger: regionale Lebensversicherungsgesellschaft) bei der Beurteilung der Mittellosigkeit als angebliches Schonvermögen eingestuft. Die Prüfung des Versicherungsscheins ergibt jedoch:

Merkmal	Sachverhalt	Rechtliche Folge
Vertragsart	Fondsgebundene Todesfallversicherung (SterbegeldPlus-Tarif)	Keine Zweckbestimmung für Bestattung → kein geschütztes Vermögen
Rückkaufswert	Ausgewiesen und positiv (z.B. 4.275,00 EUR bei 2 % Wertentwicklung)	Sofort verwertbares Vermögen gem. § 90 Abs. 1 SGB XII
Zweckbindung	Keine vertragliche Festlegung für Bestattungszwecke	Härteklausel § 90 Abs. 3 SGB XII nicht erfüllt (BGH XII ZB 632/13)
Treuhänderische Gestaltung	Nein – keine Abtretung, kein Sperrvermerk	Schutz über § 90 Abs. 3 SGB XII scheidet aus
Bezugsberechtigter	Kein bestattungskostenpflichtiger Erbe als Begünstigter	BSG B 8 SO 22/22 R: Schutzvoraussetzung nicht erfüllt
Ergebnis	Verwertbares Vermögen	Abrechnung als "vermögend" korrekt

Fazit: Da keine der vom BGH⁹ geforderten Zweckbindungsformen vorliegt und der Rückkaufswert positiv sowie verwertbar ist, handelt es sich um **verwertbares Vermögen** gemäß § 90 Abs. 1 SGB XII. Die Abrechnung als „vermögend“ für den betreffenden Monat ist rechtlich korrekt.

5. Rechtsprechungsübersicht

Gericht	Aktenzeichen	Datum	Kernaussage
BGH	XII ZB 632/13	30.04.2014	Leitentscheidung: Schutz nur bei verbindlicher Zweckbindung

⁷LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 02.02.2006, Az. L 8 SO 135/05 ER.

⁸§ 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.d.F. des Bürgergeldgesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), in Kraft seit 01.01.2023.

⁹BGH, XII ZB 632/13 (Fn. 1), Leitsatz a und b.

BSG	B 8/9b SO 9/06 R	18.03.2008	Bestattungsvorsorge als Härtefall nur bei strikter Zweckbindung
BSG	B 8 SO 22/22 R	20.09.2023	Schutz nur bei Erbe als Bezugsberechtigtem oder Bestattungsvorsorgevertrag
BVerwG	5 C 84/02	11.12.2003	Angemessene Todesfallvorsorge grundsätzlich schützenswert
LSG BW	L 2 SO 126/20	22.06.2022	Fondsgebundene Versicherungen ohne Zweckbindung: kein Schonvermögen
SG Gießen	S 18 SO 65/16	14.08.2018	Zweckbindung muss rechtssicher feststellbar sein; freie Kündbarkeit genügt nicht
LSG Nds-Bremen	L 8 SO 135/05 ER	02.02.2006	Sterbegeldversicherung nicht generell Schonvermögen nach § 90 Abs. 3 SGB XII

Hinweis: Ältere oberlandesgerichtliche Entscheidungen (OLG Zweibrücken 2005, OLG München 2007, OLG Schleswig 2007),¹⁰ die eine Sterbegeldversicherung pauschal als Schonvermögen einstufen, sind durch die BGH-Leitentscheidung 2014 überholt.

6. Abgrenzung: Wann ist eine Versicherung geschützt?

Versicherungstyp / Merkmal	✓ Geschützt als Schonvermögen	✗ Kein Schonvermögen
Bestattungsvorsorgevertrag mit Abtretung	✓ Ja – wenn verbindlich zweckgebunden	
Kapitalbildende LV ohne Sperrvermerk		✗ Verwertbares Vermögen
Fondsgebundene Todesfallversicherung		✗ Verwertbares Vermögen
Risiko-LV mit bestattungskostenpflichtigem Erbe als Bezugsberechtigtem (BSG 2023)	✓ Ggf. ja – wenn Erbe als Bezugsberechtigter eingesetzt	
Versicherung mit Sperrvermerk zugunsten Bestatter	✓ Ja	

7. Handlungsempfehlungen für die Praxis

- Versicherungsschein anfordern:** Bei jeder Sterbegeld- oder Todesfallversicherung vollständigen Versicherungsschein begeben und auf Zweckbindung, Sperrvermerk und Bezugsberechtigung prüfen.
- Rückkaufswert prüfen:** Kapitalbildende Versicherungen mit positivem Rückkaufswert sind regelmäßig verwertbares Vermögen und können nicht pauschal als Schonvermögen eingestuft werden.
- BGH-Maßstab anlegen:** Die Darlegungslast für das Vorliegen einer schützenswerten Zweckbindung obliegt der Partei, die sich auf den Schutz beruft. Ohne eindeutigen Nachweis greift § 90 Abs. 1 SGB XII.
- Monatsbezogene Beurteilung:** Der Vermögensstatus ist für jeden Vergütungsmonat gesondert festzustellen (BGH XII ZB 582/12). Mittellosigkeit in einem Monat schließt Vermögen in anderen Monaten nicht aus.

¹⁰BGH, XII ZB 632/13 (Fn. 1), Rn. 15.

5. **Widerspruch eröffnen:** Gegen fehlerhafte Mittellosigkeitsfeststellungen der Rechtspfleger stehen Erinnerung und sofortige Beschwerde zur Verfügung (§ 11 Abs. 2 RPflG, § 58 FamFG).

Dieses Merkblatt formuliert allgemeine Orientierungssätze für die Praxis. Es ersetzt keine Prüfung der einschlägigen Spezialvorschriften, Verwaltungsvorschriften und aktuellen Rechtsprechung im Einzelfall.

Magdeburg, Juni 2026 · Herausgeber: LAG Betreuungsvereine in Sachsen-Anhalt e.V.